

RS UVS Wien 1996/08/08 02/11/61/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.1996

Rechtssatz

Ein bloßer Verwaltungsstrafatbestand nach § 24 Abs 1 lit a StVO ohne Erfüllung der Qualifikationsmerkmale gem§ 89a StVO berechtigt nicht zum Abschleppen. (VwGH 90/02/0096 v 31.10.1990). Siehe ZUV 1996/JG 4/H 3 S 29.

Schlagworte

ungerechtfertigte Abschleppung; bloßer Verwaltungstatbestand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at